

Herrn
Bernd Müller

Datum
25.05.2016

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

**Einwohneranfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2016 -
Gebührenordnung für Kindertagesstätten**

Zeichen Ihres Schreibens
19.05.2016 per E-Mail

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Fragen aus der Anfrage vom 19.05.2016 beantworte ich wie folgt:

- 1. Für Geringverdiener und ALG-II-Bezieher soll ein Mindestbeitrag in Höhe von 10 Euro eingeführt werden. Dieser soll angeblich der „Häuslichen Ersparnis“ entsprechen. Wie wurde die „Häusliche Ersparnis“ berechnet?**

Ansprechpartner
Herr Weiße

Zimmer
112

Mein Zeichen

und

Telefon
0355 612-2400

- 2. Im ALG-II-Regelsatz ist kein Posten für Kita-Gebühren vorgesehen. Die Gebühren können demnach nur bezahlt werden, wenn an anderer Stelle gespart wird. Wie gedenkt die Stadt mit diesem Problem umzugehen?**

Fax
0355 612-132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

Beide Fragen stehen im Zusammenhang. Der § 90 SGB VIII regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der § 92a SGB XII trifft die Aussage zur Erhebung eines Mindestbeitrages in Höhe der ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt.

Zu den ersparten Aufwendungen zählen Kosten für Speisen und Getränke sowie Aufwendung für elektrische Energie, Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Hygieneartikel (Seife, Toilettenpapier, Taschentücher...). Anhand der detaillierten Aufstellung in den einzelnen Bereichen der Regelsätze wurden die prozentualen Anteile der o. g. Aufwendungen für die entsprechenden Altersstufen errechnet.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

- 3. Die Freien Träger argumentieren in einer Stellungnahme der „AG 78“, dass „besonders einkommensschwache Familien die Belastungen aus Essengeld und Mindestbeitrag ggf. für mehrere Kinder nicht tragen können und in der Folge vom Angebot der Kindertagesbetreuung ausgeschlossen bleiben“. Wie will die Stadt Cottbus verhindern, dass tatsächlich Kinder vom Angebot der Kindertagesbetreuung ausgeschlossen werden?**

Wie bereits in Punkt 1 und 2 beschrieben ist bei der Festsetzung des Mindestbeitrages eine Zumutbarkeitsprüfung (Sozialverträglichkeit) vorausgegangen.

Mit den Zahlen aus anderen Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten, die teilweise höhere Mindestbeiträge als die von der Stadt Cottbus vorgeschlagenen erheben, ist erkennbar, dass es bei einkommensschwachen Familien weder zu vermehrten Kündigungen noch zum Ausschluss betroffener Kinder geführt hat. Einkommensschwache Familien haben im Vergleich zu anderen Einkommenschichten keine schlechtere Zahlungsmoral. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Mai-Sitzung beschlossen, die Erfahrungen mit dem Mindestbeitrag nach einem Jahr zu evaluieren, um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

- 4. Die Stadt Cottbus erwartet durch die Erhöhung der Elternbeiträge Mehreinnahmen. Bitte schlüsseln Sie anhand der vorgesehenen Einkommensstaffelungen auf, in welchen Einkommensbereichen Mehreinnahmen zu erwarten sind.**

Eine genaue Berechnung der zu erwartenden Mehreinnahmen ist nicht möglich. Die konkrete Einkommenssituation der Eltern ändert sich von Jahr zu Jahr. Außerdem liegen der Stadtverwaltung Cottbus keine Informationen zu den Einkommensverhältnissen der Eltern mit Betreuungsverträgen bei den freien Trägern vor.

Berechenbar ist lediglich die voraussichtliche Mehreinnahme durch die Einführung des Mindestbeitrages. Nach der aktuellen Stichtagsmeldung zum 01.03.2016 ist im Bereich der derzeitigen „Nullzahler“ von einer Mehreinnahme in Höhe von ca. 320.000 € auszugehen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Berndt Weiße
Dezernent